



Benützungsordnung für Sportplatz

1. Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Plätze sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Wer Schaden verursacht ist haftbar.
2. Auf dem Sportplatz ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
3. Die Beleuchtung ist nur soweit notwendig einzuschalten. Jedes unnötige Hantieren an den Schaltern ist zu unterlassen.
4. Die Schule hat gegenüber privaten Sportplatzbenützern Vorrang.

Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen innerhalb der Schulzeit entscheidet die Schulleitung.

Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit entscheidet der Gemeinderat.

5. Es ist darauf zu achten, dass um 22.00 Uhr die Sportaktivitäten beendet sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
6. Auf dem roten Platz dürfen keine Velos abgestellt werden. Er darf mit Velos, Einrädern, Rollbrettern, Inline - Skates usw. nicht befahren werden.
7. Der Rasen darf mit Stollen- und Nockenschuhen betreten werden.
8. Der Hauswart ist befugt, den Rasen vorübergehend zu sperren.
9. Der Kunststoffplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden. Schuhe mit langen Nägeln sind nicht gestattet.
10. Das Sportmaterial dient ausschliesslich der Schule, wird von ihr verwaltet und in einem abgeschlossenen Raum aufbewahrt.
11. Sämtliche Beschädigungen an Material oder Einrichtungen auf dem Sportplatz sind unverzüglich dem Hauswart oder der Schulleitung zu melden.

Iffwil, 14. Juni 2010

Die Schulleitung
Die Schulkommission